

2. Weihnachtswendungen, die in der Zeit vom 25. November bis 24. Dezember gezahlt werden, soweit sie nicht in Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnungen oder in einem schriftlichen Verträge festgelegt sind und das Gehalt oder den Lohn für einen Monat nicht übersteigen. Sind sie also in der genannten Weise festgelegt oder übersteigen sie den Arbeitsverdienst eines Monats, so sind sie sozialversicherungspflichtig. (Reichsarbeitsblatt I, S. 506.)

#### Weihnachts- und Abschlußgratifikationen 1941

Innerhalb der durch den Krieg gezogenen engen Grenzen soll auch in diesem Jahre den Gefolgschaftsmitgliedern durch Weihnachts- und Abschlußgratifikationen für treue Dienste eine Freude bereitet werden. Die Vergütungen dürfen im Bruttobetrag höchstens in der Höhe gegeben werden, in der sie zulässigerweise 1940 ausgeschüttet worden sind. Falls 1940 nur sehr geringe Gratifikationen gegeben wurden, können diese bei Wochenlohnempfängern bis zum Betrage von einem Wochenlohn, bei Gehaltsempfängern bis zu einem Viertelmonatsgehalt erhöht werden. Zu diesen Erhöhungen ist die Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit nicht notwendig. Wegen der gespannten Versorgungslage werden aber die Betriebsführer von dieser möglichen Erhöhung nur sparsam Gebrauch machen.

Falls ein dreizehntes Monatsgehalt gezahlt wird, darf es nicht ohne besondere Genehmigung des Reichstreuhänders der Arbeit neu eingeführt oder erhöht werden. Wurde das dreizehnte Monatsgehalt zulässigerweise oder durch Tarifordnung abgelöst (Erhöhung der 12 Monatsgehälter), kann eine Weihnachts- oder Abschlußgratifikation nur bis zur Höhe eines Viertels des Monatsverdienstes ohne Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertrehänders der Arbeit gegeben werden.

Eine Senkung der im Vorjahre gewährten Vergütungen ist bei pflichtmäßigem Verhalten der Gefolgschaftsmitglieder unerwünscht. Besteht ein Rechtsanspruch auf die Vergütung, ist ein Abbau sowieso nicht ohne weiteres möglich. Aber auch bei Vergütungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, soll eine Senkung nur eintreten, wenn die wirtschaftliche Lage des Betriebes eine solche Minderung verlangt.

Die Anordnung gilt auch für die in Heimarbeit Beschäftigten, aber nicht für Juden und Polen.

(Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 29. Oktober 1941, Reichsarbeitsblatt I, S. 480.)

#### Die Entlohnung von Vertretern einberufener Angestellter

Wenn Arbeitskameraden für die zum Wehrdienst einberufenen Angestellten die Vertretung übernommen haben, sind dann Schwierigkeiten entstanden, wenn der Einberufene eine höherwertige Tätigkeit mit höherem Gehalt ausgeübt hat. Um diese zu beheben, hat der Reichsarbeitsminister durch Anordnung vom 7. November 1941 (Reichsarbeitsblatt I, S. 510) das Verfahren bestimmt, das hierbei anzuwenden ist. Übernimmt im Betrieb ein Gefolgschaftsmitglied ganz oder zum Teil die Tätigkeit des einberufenen Angestellten, so hat der Betriebsführer jede mit dieser Vertretung verbundene Gehaltserhöhung unverzüglich dem Reichstreuhänder der Arbeit oder dem Sondertrehänder anzuzeigen. Der Reichstreuhänder kann der Erhöhung widersprechen. Er kann rechtsverbindlich ein anderes Gehalt festsetzen, selbst wenn der Vertreter nach Tarifordnung, Betriebsordnung usw. einen Rechtsanspruch auf das höhere Gehalt haben sollte.

Ist die Gehaltserhöhung berechtigt, empfiehlt es sich, sie als widerrufliche Zulage zu beantragen. Der Reichstreuhänder oder Sondertrehänder wird sie in erster Linie nur in dieser Form zulassen. Er kann aber auch noch andere Bedingungen oder Auflagen bestimmen. Wer in der Heimat verbleibt, soll nicht daraus Nutzen ziehen, daß sein Arbeitskamerad unter Einsatz seines Lebens Volk und Heimat schützt.

#### Zustimmungsverfahren zum Wechsel des Arbeitsplatzes

In einem Runderlaß an die Arbeitsämter weist der Reichsarbeitsminister darauf hin, daß Anträge auf Zustimmung zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses als Sofort-Sachen zu behandeln sind. Mitunter verlangten die Arbeitsämter auf den Antragsvordruck gleichzeitig die Stellungnahme des anderen Vertragsteils. In diesem Falle haben Betriebsführer ihre Stellungnahme hinausgezögert und manchmal den Antrag erst nach Wochen weitergeleitet. Ein solches Verhalten der Unternehmer verstößt gegen die Fürsorgepflicht des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit. Um für die Zukunft solche Mißstände auszuschließen, bestimmt der Reichsarbeitsminister, daß die Gefolgschaftsmitglieder ihren Antrag auch ohne die schriftliche Stellungnahme des Unternehmers vorlegen dürfen. Das Arbeitsamt hat den Sachverhalt baldmöglichst zu klären, entweder in gemeinsamer Verhandlung der Parteien oder fernmündlich oder durch Einforderung der Äußerung des Unternehmers binnen regelmäßig drei Tagen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann das Arbeitsamt nach Lage der Sache entscheiden. Ist eine längere Frist nötig, soll sie 8 Tage nicht überschreiten. Anträge auf Zustimmung zur Kündigung, bei denen Kündigungsvorschriften einzuhalten sind

und bei denen eine verspätete Kündigung das Gefolgschaftsmitglied unbillig belasten würde, sind auch als Sofort-Sachen bevorzugt zu erledigen. (Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 17. November 1941, Reichsarbeitsblatt I, Seite 508.)

#### Verjährung von Forderungen

Bei Kriegsausbruch waren sämtliche Verjährungsfristen 87 Tage gehemmt worden, so daß alle bei Kriegsausbruch laufenden Verjährungen um 87 Tage zu verlängern waren. Jetzt ist durch die Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnung vom 3. November 1941 (RGBl. I, S. 684) diese allgemeine Verlängerung der Verjährungsfristen beseitigt worden. Den Forderungen, die nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches am 31. Dezember 1941 verjähren würden, kommen die 87 Tage der Hemmung nicht mehr zugute. Diese Forderungen verjähren von jetzt an wieder zum regelmäßigen Termin. Damit ist die nach zwei vollen Kalenderjahren eintretende Verjährung der Ansprüche aus den Geschäften des täglichen Lebens wieder in Kraft gesetzt.

Für und gegen Wehrmatsangehörige und ihnen gleichzustellende Einberufene bleibt die Verjährung weiterhin gehemmt. Nach der neuen Verordnung endet hier eine Verjährung erst 6 Monate nach Beendigung des Wehrdienstes. Weiter wird bestimmt, daß zugunsten von Wehrmatsangehörigen und anderen Personen, die durch die Auswirkungen des Krieges ihre Rechte nicht wahrnehmen können, auch die Fristen gehemmt sind, innerhalb deren Zinsscheine und Dividendenscheine dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden müssen.

#### Gewerbsteuer im Elsaß

Vom 1. April 1941 ab sind im Elsaß das Gewerbesteuergesetz und die dritte Durchführungsverordnung dazu anzuwenden.

Die Gewerbsteuer wird als einheitliche Steuer zugunsten des Reiches erhoben. Für die Ermittlung des Gewerbeertrages und des Gewerbekapitals gelten besondere Vorschriften. Die Höhe der Steuer beträgt 150 v.H. des einheitlichen Steuermaßbetrages, in Gemeinden, die infolge des Krieges geräumt waren, 100 v.H. Eine Zweigstellensteuer wird nicht erhoben. Die Vorauszahlungen werden besonders geregelt und durch besonderen Bescheid angefordert. (Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vom 28. Oktober 1941, Reichssteuerblatt S. 821.)

#### Fachkursus für Leihbuchhändler in Wien

In Fortsetzung der Berufserziehungsarbeit für den deutschen Leihbuchhandel führt die Reichsschrifttumskammer in Wien unter der Leitung von Gustav Wagner einen zweiten Fachkursus „Gesamtbild der leihbuchhändlerischen Arbeit und Aufgabe“ durch. Die fachlichen Vorträge und Arbeitsgemeinschaften folgen dem Buch auf seinem Wege vom Manuskript bis zum Leser: das Manuskript; die Herstellung in ihren Phasen; die Verwaltung des fertigen Buches im Gesamtschrifttum (Bibliographie, Katalogkunde); der Vertrieb und die Werbung; die buchhändlerischen Verkehrswege, Verkehrsordnung; das Buch in der Leihbuchhandlung, Bestellung, Auswahl, Ordnung, Aufbau; Leserberatung und -führung. Zu den Fachvorträgen kommen politische und kulturpolitische Referate, ein Vortrag über die ständische Aufgabe und Eingliederung von Referenten des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, der Reichsschrifttumskammer, dem Amt Schrifttumspflege, der Reichsführung  $\mathbb{H}$ , der Landesleitung. Der Kursus wurde am 28. November von Karl H. Bischoff mit einem umfassenden Vortrag über den Standort des Schrifttums im völkischen und geschichtlichen Leben der Nation als Ausgangspunkt aller buchhändlerischen Arbeit eröffnet. Bischoff verfolgte die Entwicklung des Schrifttums in großen Zusammenfassungen seit der Edda, deutete in einem literaturgeschichtlichen Überblick den politischen Charakter, den die Dichtung immer hatte und begründete den Auftrag des Buchhändlers.

#### Akademische Nachrichten

*Personalnachrichten* (Todesfälle, Berufungen, Ernennungen, Auszeichnungen)

Berlin: Geheimrat Prof. Dr. Walther Nernst 77jährig gestorben. — Maschinenfabrikant, Ehrensator der T. H. Karlsruhe, Ing. F. A. Deichen 80jährig gestorben. — Prof. Dr. Daniel Krenker, der ehemalige Lehrer für Baugeschichte an der T. H. Berlin, 67jährig gestorben. — Prof. Dr. Walter Weddigen, Dresden, und Prof. Dr. Paul Deutsch, Leipzig, nach Berlin berufen. — Zu a. o. Professoren Dr. Joh. Albrecht an der T. H., Dr. phil. habil. Paul Oesterle, Würzburg. — Zu Dozenten Dr. med. habil. Walter Neugebauer und Dr. Ing. habil. Theodor Schoon. — Studienrat Gerhard Stück, Greifswald, an das Hochschulinst. für Leibesübungen versetzt. — Prof. Dr. Ubersberger nach Agram eingeladen. — Prof. Dr. Adolf Ludin nach Athen eingeladen. — Zum Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt wurde Staatsrat Prof. Dr. Esau von der T. H. Berlin ernannt.

Bonn: Prof. Dr. Grütz zum korrespond. Mitgl. der Medizinisch-Chirurgischen Gesellschaft von Catania. — Prof. Dr. Walter Bürgeler vom „Instituto Brasileiro para Investigacao da Tuberculose“ zum Ehrenmitglied.